

Das Grundentlastungspatent vom 4. März 1849 sah schließlich auch vor, dass bisher untertänige Bauern gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages das freie Eigentum an dem von ihnen bisher untertänig bewirtschafteten Grund und Boden erwerben konnten. Die davon betroffenen Grundstücke konnten dann frei ohne Rückfrage und sonstigen Hindernissen des bisherigen Obereigentümers (Grundherr) weiterverkauft, getauscht, verpachtet oder belastet werden. Der Betrag, der zu entrichten war, ermittelte sich aus dem Zwanzigfachen der bisherigen jährlichen Abgabe. Von diesem Betrag wurde ein Drittel als abgegolten angesehen, das zweite Drittel war vom Land zu ersetzen und das dritte Drittel hatte der befreite Bauer in bar oder als Rente zu tragen.

Da es den Bauern aber vielfach am notwendigen Geld fehlte, verschuldeten sie sich aber neuerlich und zwar bei ihren Geldgebern (Banken usw.), was zu neuer Abhängigkeit führte. Erst 1867 wurden gesetzlich alle Erbpacht- und erbzinsrechtlichen Verhältnisse beseitigt.

Nach diesem Ausflug zur Bauernbefreiung aber wieder zurück zu Grundherrschaft und Untertänigkeit.

Wie bereits gesagt, bestand das Verhältnis zwischen Grundherr und Untertan aus Rechten und Pflichten. Die Pflichten des Untertanen bestanden im überwiegenden Teil aus Abgaben und Arbeitsleistungen.

Schon der Eintritt in die Herrschaft, sei es durch Erbe, Heirat oder Kauf, war mit der ersten Abgabe, somit mit Kosten verbunden. Ursprünglich wurde Grund und Boden den Bauern auf eine bestimmte Zeit, zu Beginn der Grundherrschaften nur für ein Jahr zur Bearbeitung überlassen. Dieses bäuerliche Besitzrecht wird „Freistiftrecht“ genannt.

Beim Freistift war es dem Grundherrn ursprünglich erlaubt, den mit dem Gut betrauten Bauern jährlich „abzustiften“,

d.h. das Lehen von Jahr zu Jahr zu kündigen und es anderwertig zu verwenden, also auch anderweitig zu vergeben. Diese Praxis erwies sich jedoch bald auch für den Grundherren als nachteilig, sodass sich diese Praxis nicht allzu lange gehalten hat. Man ging dazu über, das Gut auf Lebenszeit des Untertanen zu verleihen, später sogar auf Erbpacht.

Erbpacht war das vererbliche und verkäufliche Recht, gegen eine Pacht den Grund bewirtschaften zu dürfen und die Früchte daraus zu ziehen. Der Pächter konnte dabei über das Grundstück in der Regel verfügen wie ein Eigentümer. Wenn nichts anderes bestimmt war, konnte der Erbpächter das Gut vor allem frei vererben, aber auch verpfänden und veräußern. Doch mussten diese Vorgänge dem Grundherrn angezeigt und von diesem genehmigt werden. Bei Vererbung ging das Gut ungeteilt auf den „Anerben“ (es erbte immer nur ein Erbe, um die Zerteilung des Gutes zu vermeiden) über. Gab es keinen Anerben, fiel das Gut an den Grundherrn zurück.

Den Pächter trafen aber gegenüber dem Grundherrn einige Verpflichtungen. So durfte er unter anderem den Grundwert nicht „verschlechtern“, was notwendigerweise beinhaltete, dass er das Gut ständig bewirtschaften musste und nicht brach liegen lassen durfte. Es musste eine jährliche Pacht in Naturalien oder Geld abliefern, bei langem Rückstand der Pachtzahlung durfte der Grundherr das Gut einziehen. Für die Lasten, die auf dem Gut lagen, musste der Pächter aufkommen, ein Verkauf musste, wie schon angeführt, dem Grundherrn angezeigt werden und besaß dieser ein Vorkaufsrecht bzw. musste ihm eine Abgabe entrichtet werden.

Diese Erbpacht setzte sich seit dem späteren Mittelalter immer mehr durch, da sie gegenüber dem Freistiftrecht sowohl dem Untertanen als auch dem Grundherrn von Vorteil war. Der Untertan be-

saß die Sicherheit, das Gut auf Lebenszeiten zu besitzen und vererben zu können, was wiederum bewirkte, dass er mit größerem Einsatz an die Sache heranging, investierte, modernisierte, was dann auch dem Grundherrn zugutekam. Im Laufe des Mittelalters wurden daher auch Freistiftrechte immer länger gewährt, sodass bald kaum Unterschiede zwischen Freistiftrecht und Erbpacht bestanden. Der große Unterschied blieb jedoch in der Vereinbarung. Erbpacht wurde mit Urkunde besiegelt, das Freistiftrecht nur im jeweiligen Urbar vermerkt. Das bedeutete, dass die in der Urkunde vereinbarten Abgaben in ihrer Höhe immer gleichblieben, was sich bei fortschreitender Inflation für den Untertanen positiv auswirkte, da die Abgabe immer weniger wert war, während bei Freistiftrecht die Abgabe jährlich in das Urbar eingetragen wurde und daher an die Inflation angepasst werden konnte. Freistiftrecht und Erbpacht bestanden zwar bis zu ihrer endgültigen Abschaffung 1867 nebeneinander, die Erbpacht gewann aber immer mehr die Oberhand, das Freistiftrecht hielt sich vor allem bei geistlichen Grundherrschaften.

Allen war aber eigen, dass bei Weitergabe eine Abgabe zu entrichten war, die sogenannte Ehrung.

Als „Ehrung“ wird der Übergang des Besitzes aus der Hand des Grundherrn in die des Bauern verstanden. Der Untertan hatte dabei bestimmte Summen an Geld zu erlegen, die sich nach der Größe des Besitzes richteten. Für ein kleines Bauerngut war dabei mit einer Summe von 30 Gulden zu rechnen, für ein mittleres Gut waren 50 bis 80 Gulden zu veranschlagen und bei größeren Besitzungen konnte man schon mit 100 Gulden und mehr rechnen.

Was kann man sich aber unter diesen Summen vorstellen? Der Tageslohn eines Tagewerkers lag etwa im 18. Jahrhundert so bei 10 bis 15 Kreuzer, eine Eintages-

fuhre mit Pferd und Wagen stand mit etwa 20 Kreuzer zu Buche. Um 30 Gulden zu erwirtschaften waren daher ungefähr 120 bis 180 Männerschichten notwendig oder mindesten 180 Frauenstunden, da Frauen viel geringer entlohnt wurden. Oder es waren etwa 120 Tagesfuhren mit Pferd und Wagen von Nöten, um diese 30 Gulden zu erwirtschaften.

Noch einige Anschauungsbeispiele. So um 1780 wurde ein Wallach (ein männliches, kastriertes Pferd) um 35 Gulden gehandelt, eine Kuh war 15 Gulden wert, ein junger Stier 12 Gulden und eine Fuhr Moosheu 3 Gulden. Es war also keine Kleinigkeit, ein kleines Bauerngut zu erwerben. Und natürlich waren die beispielhaft aufgezeigten Geldsummen zu den verschiedensten Zeiten auch verschieden hoch und unterschieden sich auch von Ort zu Ort. Was z. B. in Maglern 10 Gulden wert war, musste nicht auch in Dreulach 10 Gulden wert sein. Noch ein anschauliches Beispiel eines Erwerbes. 1693 hatte Jakob Moser, als er die Petrč Hube in Achomitz bei seiner Heirat mit der Tochter des Vorbesitzers erwarb, stolze 75 Gulden zu erlegen. Etwas günstiger war eine Keusche. So verlangte die Herrschaft Strassfried 8 Gulden für eine Keusche in Draschitz mit „reutl und gärtl“, also mit einer Rodung und einem Garten. War dann etwa auch noch ein Acker und eine Wiese bei der Keusche, konnte man schon mit einer Summe um die 17 Gulden rechnen.

Für Erben konnte daher die Übernahme eines solchen kleinen Besitzes schon eine erhebliche Belastung sein. Denn zur „Ehrung“ gesellten sich noch weitere Abgaben, so etwa der sogenannte „Leykauf“.

Beim „Leykauf“ handelte es sich um eine Summe, die anlässlich des Vertragsabschlusses zwischen Grundherrn und Untertan für einen „Umtrunk“ zur Bestätigung des Handels zu entrichten war.

Dazu kamen noch Schreib- und Stempelgeld, die Kosten für die Erstellung des Überganginventars und eine Art Aufwandsentschädigung für die Schätzleute, die sowohl vom Grundherrn als auch dem Untertanen für die Inventarschätzung nominiert wurden. So konnte man um 1730 mit etwa 6 Gulden für den „Leykauf“ und einen halben Gulden für einen Schätzmann rechnen. Sollte der Vorbesitzer zudem noch mit seinen Abgaben und zu leistenden Robotdiensten im Rückstand sein, wurden diese dem Erwerber in Rechnung gestellt. Und dazu kam noch eine Art Erbschaftssteuer, die vom reinen Nachlassvermögen berechnet wurde. Somit konnte ein solcher Besitzübergang schon einmal gleich um die 80 Gulden kosten. War schon der reine Besitzerwerb kostspielig, so war der Erwerb im Erbwege noch kostspieliger.



